

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 331.

Mittwoch, den 27. November.

1839.

### Noch Etwas über die frühern Parochial- und Patronatverhältnisse Leipzigs.

Als ich vor längerer Zeit in diesem Blatte<sup>1)</sup> die Entstehung der ursprünglichen Jakobskirche, als der ehemaligen alleinigen Pfarrkirche Leipzigs, zu zeigen bemüht war, und mich durch ihre wahrscheinliche Lage unwillkürlich zu der Meinung dieser hingezogen fühlte, welche den ersten Anbau dieses Ortes durch etliche sorben-wendische Fischerhütten an der Pleiße, vor dem jetzigen Ransstädter Thore, geschehen lassen, bemerkte ich zugleich, daß gedachte Kirche jenes Vorrechtes im Jahre 1176 mit Erbauung der Nicolaikirche durch Markgraf Otto den Reichen<sup>2)</sup> größtentheils verlustig ward. Allein auch diese neue Pfarrkirche hatte sich nur 37 Jahre hindurch einer solchen Auszeichnung unbeschränkt zu erfreuen. Markgraf Dietrich der Bedrängte begann 1213 den Bau des sogenannten Augustiner- oder Thomasklosters, oder vielmehr des Stiftes regulirter Chorherren des Augustinerordens zu St. Thomas<sup>3)</sup>, und schenkte diesem die Thomas- und Nicolaikirche nebst der Peterscapelle (welche man meistens für die älteste, von Markgraf Conrad dem Großen — also zwischen 1134 und 1156 — erbaute Capelle innerhalb der Stadt ausgiebt) als Eigenthum<sup>4)</sup>, und obgleich das angefangene Werk aus bekannten Ursachen erst 1221 von ihm vollendet werden konnte, so finden wir doch schon 1213 und 1218 die Thomaskirche, welche für die Stifts- oder Collegiatkirche — ohne eben diesen Namen zu führen — galt, als Haupt- und Pfarrkirche<sup>5)</sup>, ja späterhin, vielleicht nachdem sie von 1482 bis 1496 vom Neuem und geräumiger erbaut worden war, sogar als erste Pfarrkirche<sup>6)</sup> bezeichnet; ein Vorrecht, das sie bis zur Einführung der Reformation ausschließlich besaß, wo die Nicolaikirche nur darum wieder den Vorrang erhielt, weil in ihr am Pfingstfeste 1535 die ersten evangelischen Predigten gehalten<sup>7)</sup>, und deren Pastor (M. Pfeffinger) 1540 zum ersten Superintendenten der Leipziger Diöces erhoben ward. Da indessen seit 1573 bald dem Pastor an jener, bald an dieser Hauptkirche genannte Würde ertheilt wurde, so haben seitdem auch beide Kirchen nach dieser Maßgabe im Range gewechselt.

Was das Patronat- oder Collaturrecht, damals in gemein Parochien oder Pfarr-Recht genannt, anlangt, so stand dieses fast über alle Kirchen Leipzigs dem viel gelobten, nicht selten sogar den Bannstrahl schleudernden<sup>8)</sup> Propste zu St. Thomas zu<sup>9)</sup>, welcher sich seit dem 14. Jahrhunderte zuweilen „*Dei gratia*“ schrieb, im 15. Jahrhunderte unter den Prälaten der Landstände erscheint, und von dieser Zeit an den Rang über die Doctoren der Theologie in Anspruch nahm; von jeher aber unmittelbar dem Bischofe zu Merseburg<sup>10)</sup>, und dieser wieder dem Erzbischofe zu Magdeburg untergeordnet war. Deswegen erscheint unser Propst auch in allen diese Kirchen betreffenden Angelegenheiten als Voll-

zieher, so wie der Bischof als Vermittler und Schiedsrichter. Die Thomas- und Nicolaikirche, nebst der Peterscapelle, waren ohnedies, wie wir oben vernahmen, sein Eigenthum; daher es ihm auch oblag, die Pfarherren, Capellane und alle andere Kirchendiener erstgenannter Kirchen, wie nicht minder die Lehree an der Stifts- oder Thomasschule, zu unterhalten und zu besolden<sup>11)</sup>. Aber auch die Capelle des damals vor dem innern Ransstädter Thore ebenfalls von Markgraf Dietrich 1213 gestifteten Georgenhospitals stand ihm Anfangs zu und ward mit dem Hospitale erst 1439 an den Rath verkauft<sup>12)</sup>. Daß sich sein Pfarr-Recht nicht weniger auf die 1646 abgetragene Katharinen-capelle, am untern Ende der Straße gleiches Namens, und auf die bereits 1545 niedergelegte Frauen- oder Mariencapelle im Brühle erstreckt hat, lehren besonders zwei Urkunden von 1240 und 1262<sup>13)</sup>. Als daher der Abt Martin zu Altzelle, als Provisor oder Vorsteher des Leipziger Bernhardencollegiums, die darin befindliche Capelle (vielleicht die gedachte Frauencapelle) ums J. 1494 neu hatte erbauen und nun zum öffentlichen Gottesdienste einrichten lassen, versprach der Bischof zu Merseburg, auf des Leipziger Propstes Beschwerde, solche nicht eher zu weihen, bis sie in eine Privatcapelle für jene Pflanzschule des Bernharden- oder Cisterciensersordens in Sachsen verwandelt worden wäre.<sup>14)</sup> Ja selbst über die Jakobskirche, welche doch unter der Gerichtsbarkeit des Schottenklosters zu Erfurt, folglich auch des Erzbischofs zu Mainz stand, übte unser Propst das Pfarr-Recht so lange aus, bis solches 1488 der Rath an sich brachte<sup>15)</sup>. Nur über die Johannis-kirche<sup>16)</sup> und die Mariencapelle auf dem alten Rathhause, welche zur Zeit der Reformation ihre Endschafft erreichte,<sup>17)</sup> gehörte es von jeher dem Stadtrathe. Ob aber wohl die Klosterkirche der Franziscaner (Minoriten oder Barfüßer), der Dominicaner (Predigermonche) und der Benedictinerinnen zu St. Georg ihre eigenen geistlichen Vorgesetzten: Guardiane, Prioren und Aebtissinnen, hatten, und der Gottesdienst von der Ordensgeistlichkeit meistens selbst verrichtet ward, so scheint der Propst zu St. Thomas doch auch über diese, sei es auch nur anmaßungsweise geschehen, eine Art von Voraufsicht geführt zu haben.

Diese bisher geschilderten Patronatverhältnisse änderten sich aber als der letzte Propst, Rauh, nach öfteren und langen Unterhandlungen, dem Herzoge Heinrich dem Frommen 1539 sein Pfarr-Recht ganz abtrat, und Ledster mit Ausnahme der Paulinerkirche und des Superintendenten, dessen Ernennung er sich selbst vorbehielt, solches dem Stadtrathe überließ, worauf dieser auch am Sonnabende nach Maria Himmelfahrt (den 16. August) die Kirchen- und Schulämter mit evangelischen Lehree besetzte.<sup>18)</sup> Herzog Moritz bestätigte am 1. März 1543<sup>19)</sup> dem Rathe dieses Recht, mit dem Vorzuge, „die Kirchen- und Schuldiener nicht nur zu